

**Satzung des gemeinnützigen, eingetragenen Vereines  
„BÜRGERSCHAFT MAGNIVIERTEL e.V.“  
in der geänderten Fassung vom 29.04.2019**

**Präambel**

Der am 31.10.1974 gegründete Verein „BÜRGERSCHAFT MAGNIVIERTEL e.V.“ steht in der Tradition des städtischen Bürgerverständnisses und des sich daraus ableitenden bürgerschaftlichen Engagements. Das Magniviertel entspricht bis heute weitestgehend dem historischen Weichbild Altewiek und stellt den letzten und größten geschlossenen Teil der historischen Braunschweiger Altstadt dar. Oberste Ziele des Vereines sind daher die zukunftsgegenwärtige Erhaltung und Bewahrung des historischen Erbes sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Magniviertels als liebens- und lebenswerter identitätsstiftender Stadtteil für Wohn-, Geschäfts- und kulturtouristische Zwecke. Der Verein steht allen interessierten Personen offen. Ihm ist dabei an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig sowie allen einschlägig tätigen Vereinen und Verbänden gelegen.

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechnungsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „BÜRGERSCHAFT MAGNIVIERTEL e. V.“ (künftig: der Verein).
2. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 2187 zur Geschäftsnummer des Amtsgerichtes Braunschweig NZS 36 VR 2867 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

1. Zweck des Vereins im Sinne der Präambel ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen, Kriminalprävention, Sport, Heimatpflege und Heimatkunde, bürgerschaftliches Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Zwecke des Vereines müssen dabei nicht in gleichem Umfang erfüllt werden.
2. Die Zwecke des Vereines werden insbesondere verfolgt durch die Förderung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Beratungen, Ausstellungen, denkmalpflegerischen und heimatpflegerischen Veranstaltungen sowie durch geeignete Projekte zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger und der zeitgemäßen Erhaltung und Weiterentwicklung des Wohn- und Einkaufsviertels Magni.
3. Der Zweck des Vereins soll vorrangig durch Eigenveranstaltungen und Eigenprojekte erfüllt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Person werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer Beitrittserklärung. Nach Eingang dieser Erklärung in der Geschäftsstelle gilt die Aufnahme als vollzogen. Das neue Mitglied erhält unverzüglich ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis spätestens 30. September zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn es dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder mit mehr als zwei Jahresbeiträgen (§9) in Rückstand gerät und hierfür nicht soziale Gründe anführen kann. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen möglich; er bedarf der Schriftform.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt gem. § 3 Abs. 2. der Satzung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis spätestens zum Ablauf des Monats April von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter/seine Vertreterin einberufen und geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies beantragt.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder unter Verwendung der elektronischen Textform mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Themen auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Hierfür bedarf es der Schriftform. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Anderenfalls ist der Gegenstand zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zu setzen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, so weit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und die Protokolle vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes und der Stellvertretenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, des Kassenführers/der Kassenführerin und des Schriftführers/der Schriftführerin für die Dauer von drei Jahren,
- b. Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Absprache zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Versammlung Bericht zu erstatten,
- c. Entscheidung über die generelle Verwendung der Mittel,
- d. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands,
- e. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, einem /einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem /einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden , dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in.
2. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode kommissarisch ein neues Mitglied zu benennen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, von denen eines der/die Vorsitzende oder einer der/die Stellvertretenden Vorsitzenden oder der/die Kassenführer/in sein muss.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
  - die Umsetzung des Stiftungszweckes im Einzelnen,
  - die Vergabe der Mittel des Vereines im Einzelnen,
  - die Unterbreitung von Vorschlägen zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
  - die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

2. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Weiterhin kann der Vorstand bei Bedarf für sich eine Geschäftsordnung erlassen und zu seiner Unterstützung Beiräte berufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und die Protokolle vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden odereinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin nach Bedarf einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden.
5. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und die Dringlichkeit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern anerkannt wird. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung umgehend zu unterrichten.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, haben aber Anrecht auf Erstattung ihrer Auslagen.

## **§ 9 Mittel**

Der Verein finanziert sich und seine Zwecke durch jährliche Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen/Spenden. Er ist berechtigt, zweckbestimmte Rücklagen zu bilden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss ist eine Satzungsänderung.

## **§ 11 Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke diesem Satzungszweck entsprechend zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung und der Satzungsänderungen**

Die Satzung und Satzungsänderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Braunschweig, 29. April 2019

gez. Dietrich Fürst, 1. Vorsitzender

gez. Henning Böger, erster stellv. Vorsitzender